

Neues für Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Freibetrag für investierte Gewinne ab dem Jahr 2007

Durch das KMU-Förderungsgesetz 2006 wurde zur Förderung von Klein- und Mittelbetrieben ein Freibetrag für investierte Gewinne ab dem Jahr 2007 eingeführt.

Dies gilt für natürliche Personen (in der Regel Einzelunternehmer und Mitunternehmer) und für jene Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs 3 EStG) ermitteln, also nicht für bilanzierende Unternehmer (Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 oder § 5 EStG).

Als Freibetrag und damit steuermindernd können bis zu 10 % des Gewinnes, höchstens jedoch € 100.000 pro Steuerpflichtigen (bei Mitunternehmern aliquot in Höhe der Gewinnbeteiligung), geltend gemacht werden, wenn entsprechende Investitionen in begünstigte Anlagegüter oder Wertpapiere, die zur Bedeckung der Abfertigungsrückstellung geeignet sind, getätigt werden.

Begünstigt sind folgende Anlagegüter:

- abnutzbare,
- mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren,
- körperliche, sowie
- ungebrauchte (neue).

NICHT begünstigte Anlagegüter sind insbesondere

- Investitionen in Gebäude,
- PKWs,
- geringwertige Wirtschaftsgüter und
- Software.

Scheiden die Anlagegüter vor Ablauf von 4 Jahren aus dem Betriebsvermögen aus, dann ist der Freibetrag gewinnerhöhend anzusetzen.

Tipp: Wir sind der Meinung, dass es sich hiermit für Klein- und Mittelbetriebe um eine sehr attraktive Förderung handelt, sodass wenn möglich Investitionen ins Jahr 2007 zur Nutzung des Freibetrages verschoben werden sollten.